

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.04.2011

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.2-27/10

Zulassungsnummer:

Z-70.2-36

Geltungsdauer

vom: **2. März 2011**

bis: **2. März 2016**

Antragsteller:

Promat GmbH

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS - Systemkonstruktion GG - Köln" der
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 mit punktförmig gelagerten
Verbundglasscheiben**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.2-36 vom 2. März 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 28. Februar 2001 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung "PROMAGLAS - Systemkonstruktion GG - Köln" und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung besteht aus Verbundglasscheiben, die punktförmig an Stahlpfosten befestigt werden, wobei deren Eigengewicht über Fugenkreuze in die Stahlkonstruktion eingeleitet wird (Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden. Sie darf nur in solchen Bereichen angewendet werden, in denen nicht mit Windlasten zu rechnen ist.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹¹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festigungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festigungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN EN 771-4:2005-05	Festigungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften



- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt 5,0 m. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2300 mm entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden. Die minimale Höhe der unteren Scheiben beträgt 1400 mm.
- 1.2.5 Ein Nachweis der Brandschutzverglasung zur Sicherung gegen Absturz ist im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen. Zur Bemessung s. Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁵ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" entsprechend Anlage 8 oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" entsprechend Anlage 9 oder

- ¹² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
und DIN 4102-4/A1:2004-11
und DIN 4102-22:2004-11
- ¹³ DIN 4102-2:1997-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ¹⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.
- ¹⁵ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage 10

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 entsprechen. Die Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" erfüllen diese Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Stahlstützen

Die Stahlstützen nach Anlage 5 müssen aus Stahl S235JR nach DIN EN 10025 der Werkstoffnummer 1.0037 mit einem Mindestdurchmesser von 80 mm und einer minimalen Wanddicke von 4 mm bestehen. Für die Befestigung der Stahlstützen an Boden und Decke müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.3 Befestigung der Verbundglasscheiben an Boden, Wand und Decke

Die Befestigung der Verbundglasscheiben an Boden, Wand und Decke ist nach Anlagen 2 und 6 auszubilden. Der minimale Glaseinstand muss 15 mm betragen. Dabei sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643,
- im eingebauten Zustand normalentflammbares (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)¹² Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen,
- nichtbrennbare¹⁷ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss,
- Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Schrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen -
- 15 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder als Abstandhalter und
- Versiegelung mit vorgenanntem Silikon.

2.1.4 Befestigung der Verbundglasscheiben an den Stützen

Die Befestigung der Verbundglasscheiben erfolgt nach den Anlagen 3 und 4. Die Einzelteile der Befestigung haben den beim DIBt hinterlegten Abmessungen und Zusammensetzungen zu entsprechen. Die Verbundglasscheiben werden auf dem Fugenkreuz gelagert und sind mit Eckausschnitten nach Anlage 4 auszuführen.

2.1.5 Fugen

Die Fugen zwischen den Verbundglasscheiben sind entsprechend Anlage 2 mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 vollständig auszufüllen und zu verschließen. Wahlweise dürfen die Fugen eine Abdeckung gemäß Anlage 2 erhalten.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

¹⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁷ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.2-36

Seite 6 von 8 | 6. April 2011

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Transport und Lagerung

Der Transport der Verbundglasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Systemkonstruktion GG - Köln" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-70.2-36
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an einer der Stützen der Brandschutzverglasung in sichtbarer Höhe dauerhaft zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Silikons nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁸

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.
- 3.2 Der statische Nachweis nach DIN 4103-1 für die Einbaubereiche 1 und 2 (ohne Absturzsicherung) wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht.
- 3.3 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.
- 3.4 Die Stahlstützen nach Abschnitt 2.1.2 sind den eingeführten technischen Baubestimmungen entsprechend zu bemessen.
- 3.5 Für jeden Anwendungsfall ist der Anschluss der Befestigungsstruktur der Glasauflage an die Stütze nachzuweisen (Anlage 5).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung und die Montage des Zulassungsgegenstandes - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.4 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für die Montage

4.2.1 Bestimmungen für die Montage der Verbundglasscheiben

Beim Einbau sind alle Verbundglasscheiben auf Beschädigungen, wie z. B. Risse im Kantenbereich, hin zu untersuchen. Vorgeschädigte oder bei der Montage beschädigte Verbundglasscheiben sind unverzüglich auszutauschen. Die Fugen zwischen den Verbundglasscheiben sind mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 vollständig auszufüllen und zu verschließen. Die Montage darf nur durch Fachleute erfolgen, die von der Firma Promat GmbH, Ratingen, für diese Arbeiten geschult wurden (s. Abschnitt 4.1). Die Montage ist entsprechend der Montageanleitung der Firma Promat GmbH, Ratingen auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Anschluss an angrenzende Bauteile

Der Anschluss der Verbundglasscheiben an die angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 und gemäß den Anlagen 2 und 6 erfolgen.



4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung (Anlage 11) Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Austausch von Scheiben

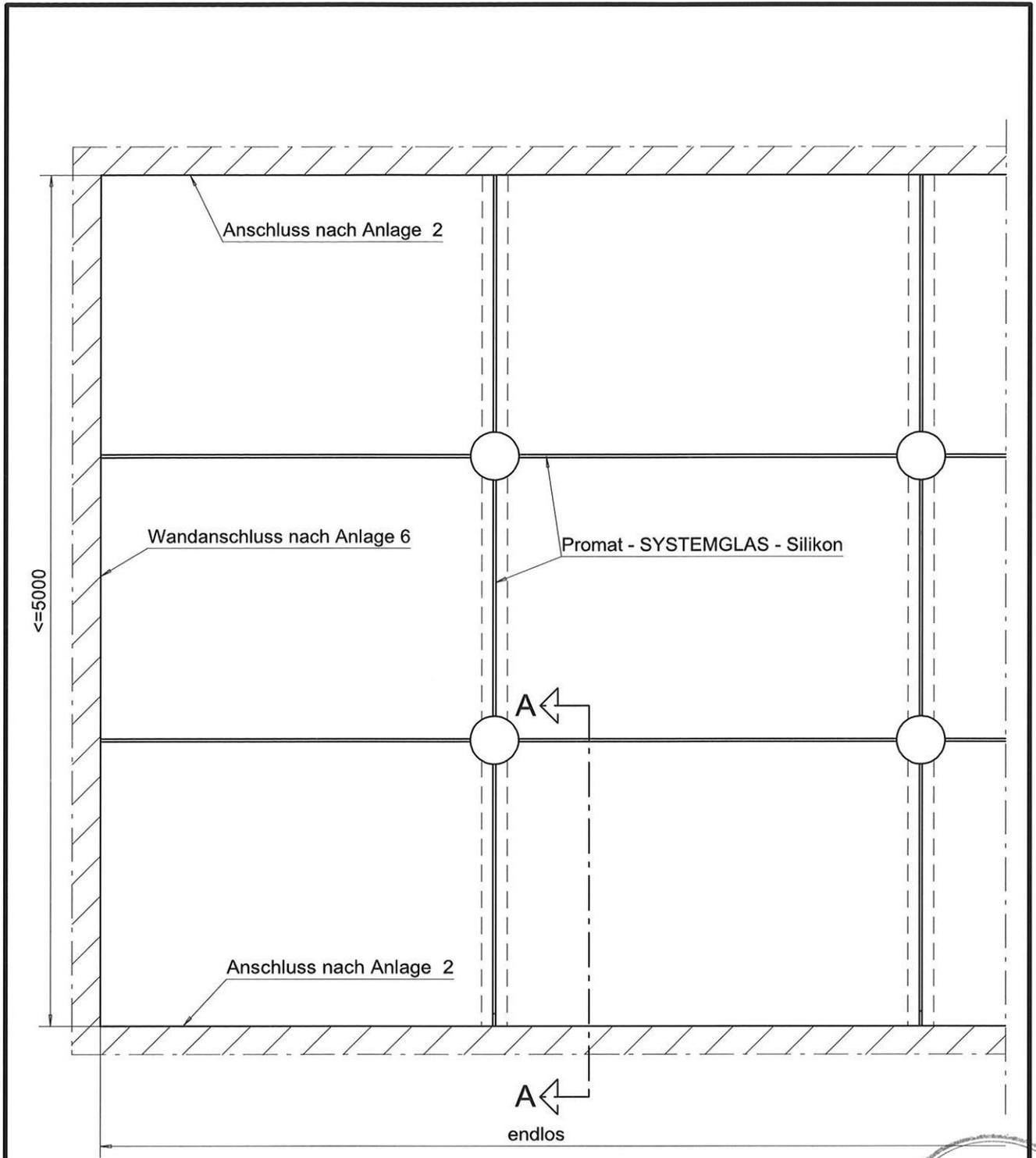
Werden Risse oder andere Beschädigungen an einem Verglasungselement festgestellt, so ist es unverzüglich auszutauschen. Dabei ist darauf zu achten, dass als Ersatz nur solche Verglasungselemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Ebenfalls die Montage hat in bestimmungsgemäßer Weise zu erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

Beglaubigt





Verbundglasscheibe
 Promat - SYSTEMGLAS 30, Typ 1, 5 und 10
 Abmessung: max. 2300x1400
 Hoch- oder Querformat
 Glashöhe der untersten Scheibenreihe ≥ 1400
 Fugenausbildung nach Anlage 2



03.11

P134Z001.tcd

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16

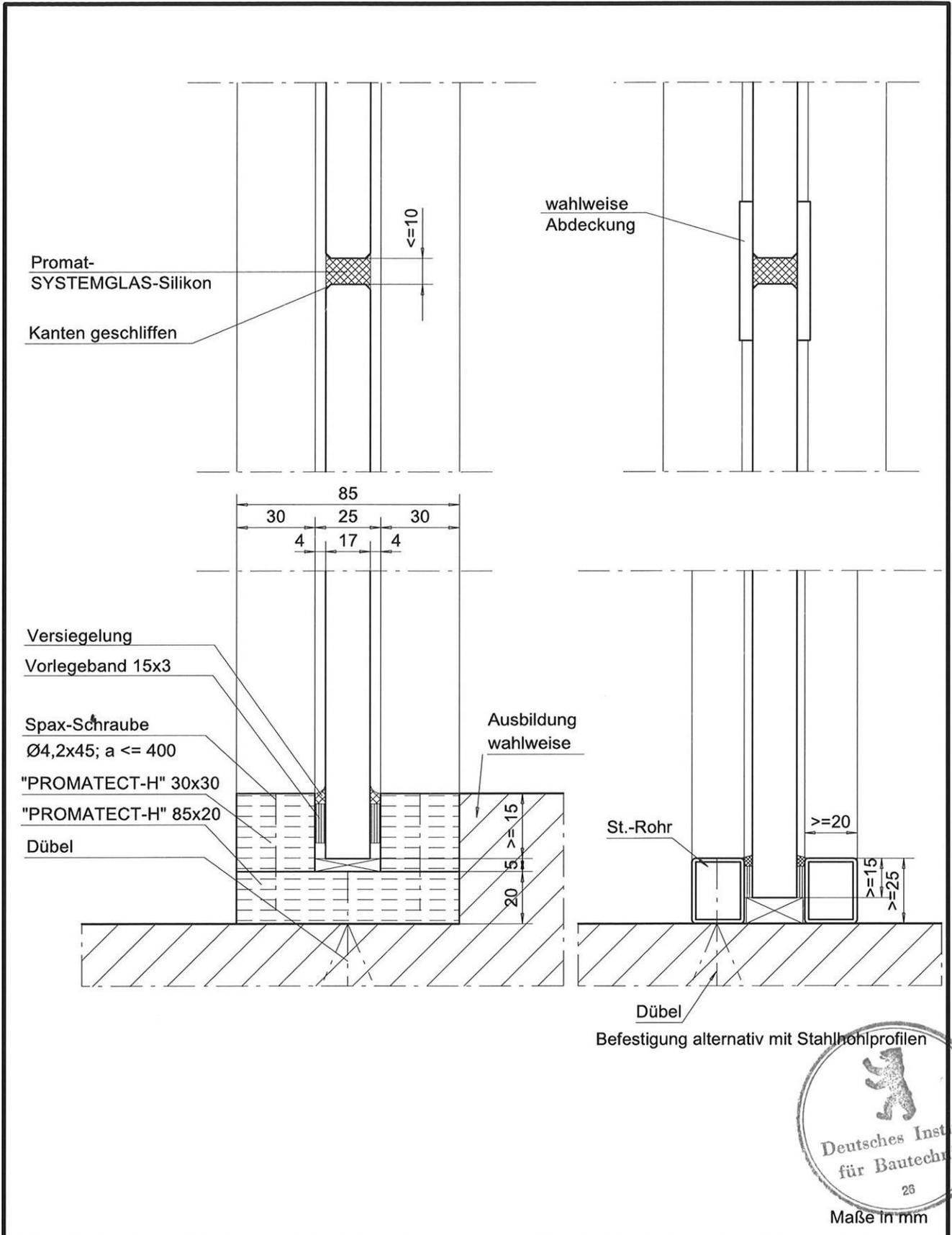
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS - System-
 konstruktion GG - Köln"
 der Feuerwiderstandsklasse F30
 nach DIN 4102 - 13

-Übersicht-

Anlage 1

zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen
 Zulassung Nr.Z-70.2-36
 vom 2.3.2011

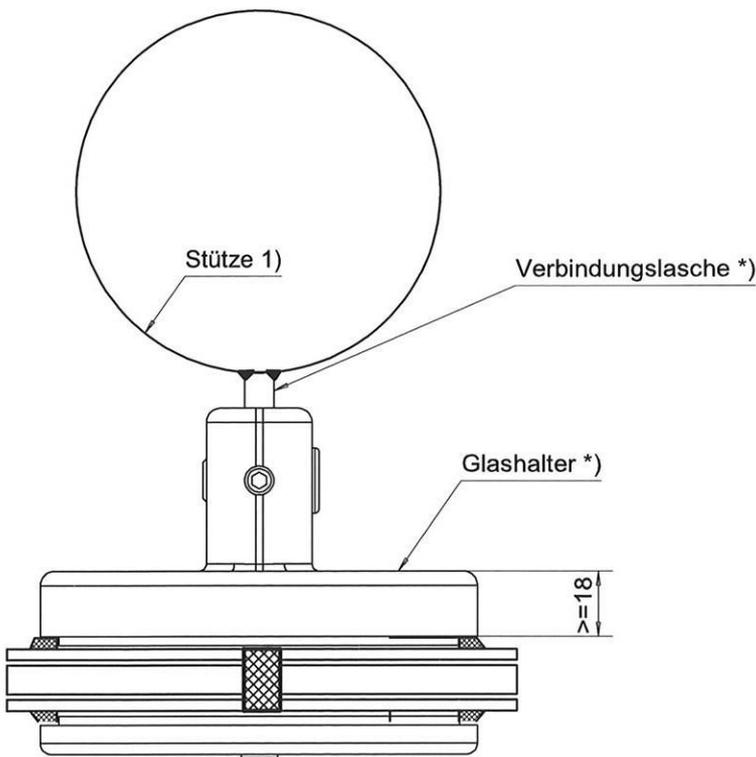
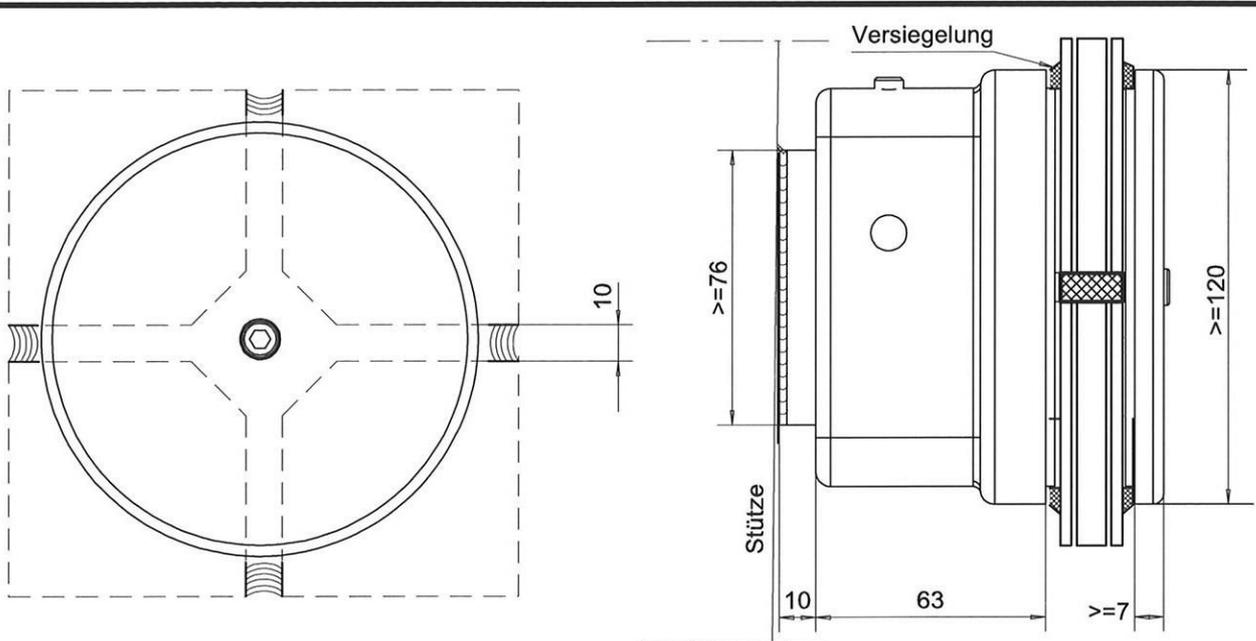


03.11
 P134Z002.tcd

PROMAT GmbH
 Scheifenkamp 16
 40878 Ratingen

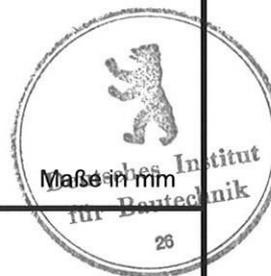
Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS - System-
 konstruktion GG - Köln"
 der Feuerwiderstandsklasse F30
 nach DIN 4102 - 13
 -Schnitt A-A-

Anlage 2
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen
 Zulassung Nr. Z-70.2-36
 vom 2.3.2011



1) Formfreibleibend

*) Detail wie beim DIBt hinterlegt



03.11

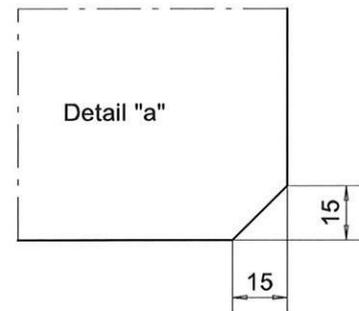
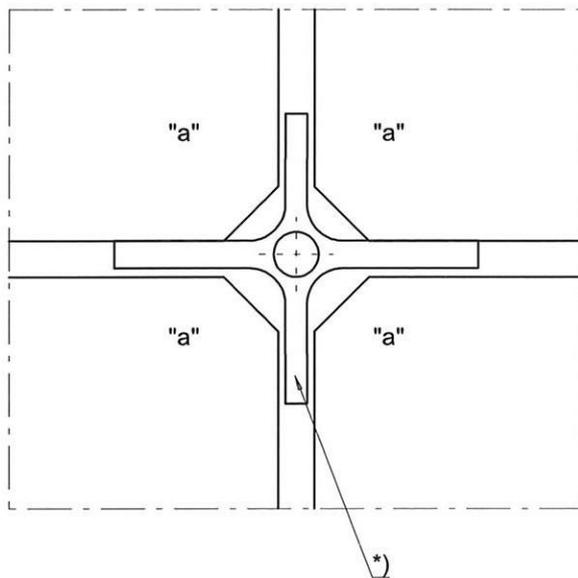
P134Z003.tcd

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-Glasauflage auf Fugenkreuz,
Befestigung-

Anlage 3

zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011



*) Detail wie beim DIBt hinterlegt

03.11
P134Z005.tcd

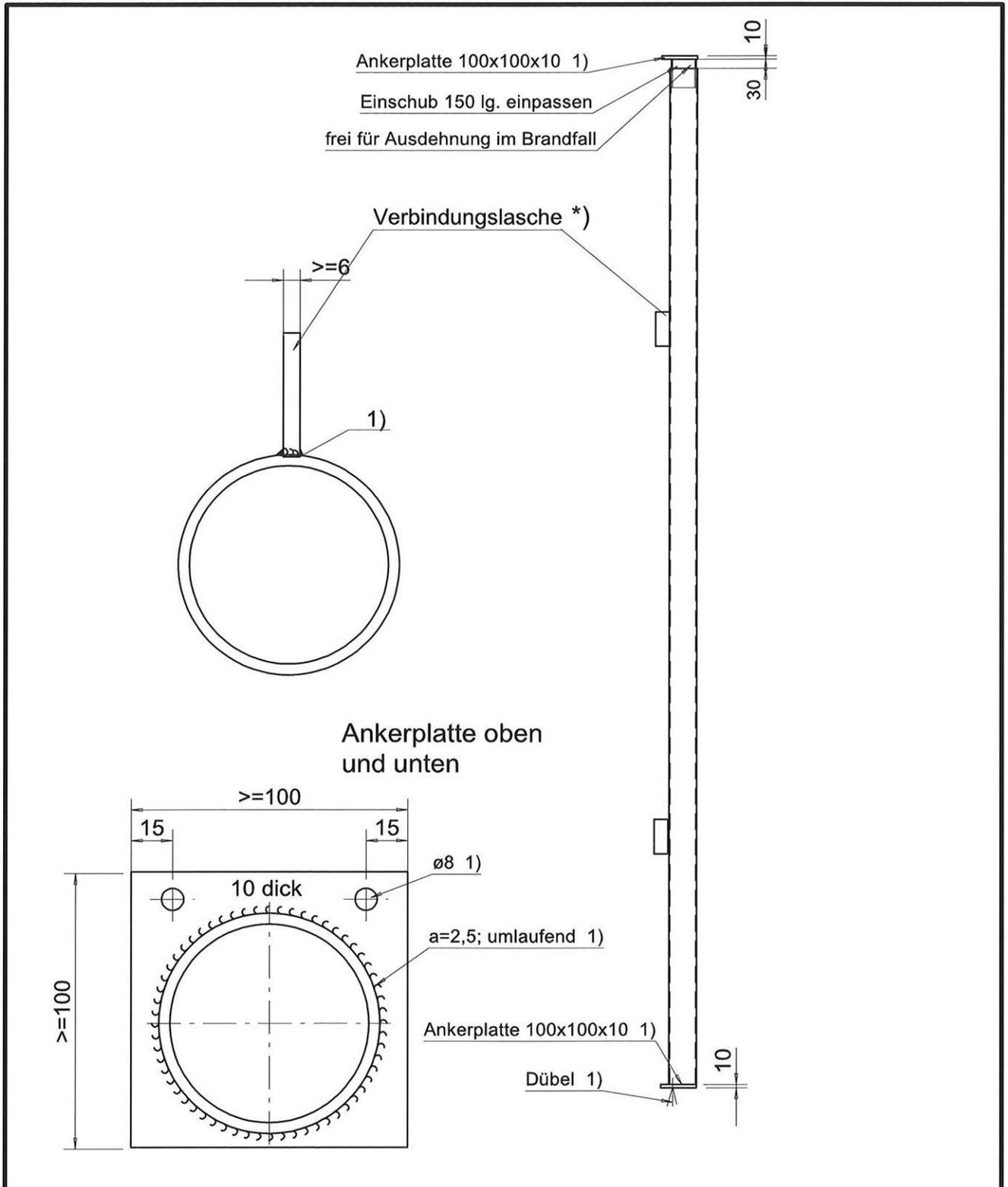
PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-Glasauflage auf Fugenkreuz-

Anlage 4

zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011





Stütze nach stat. Berechnung, Form freibleibend

1) nach stat. Erfordernissen
 *) Detail wie beim DIBt hinterlegt

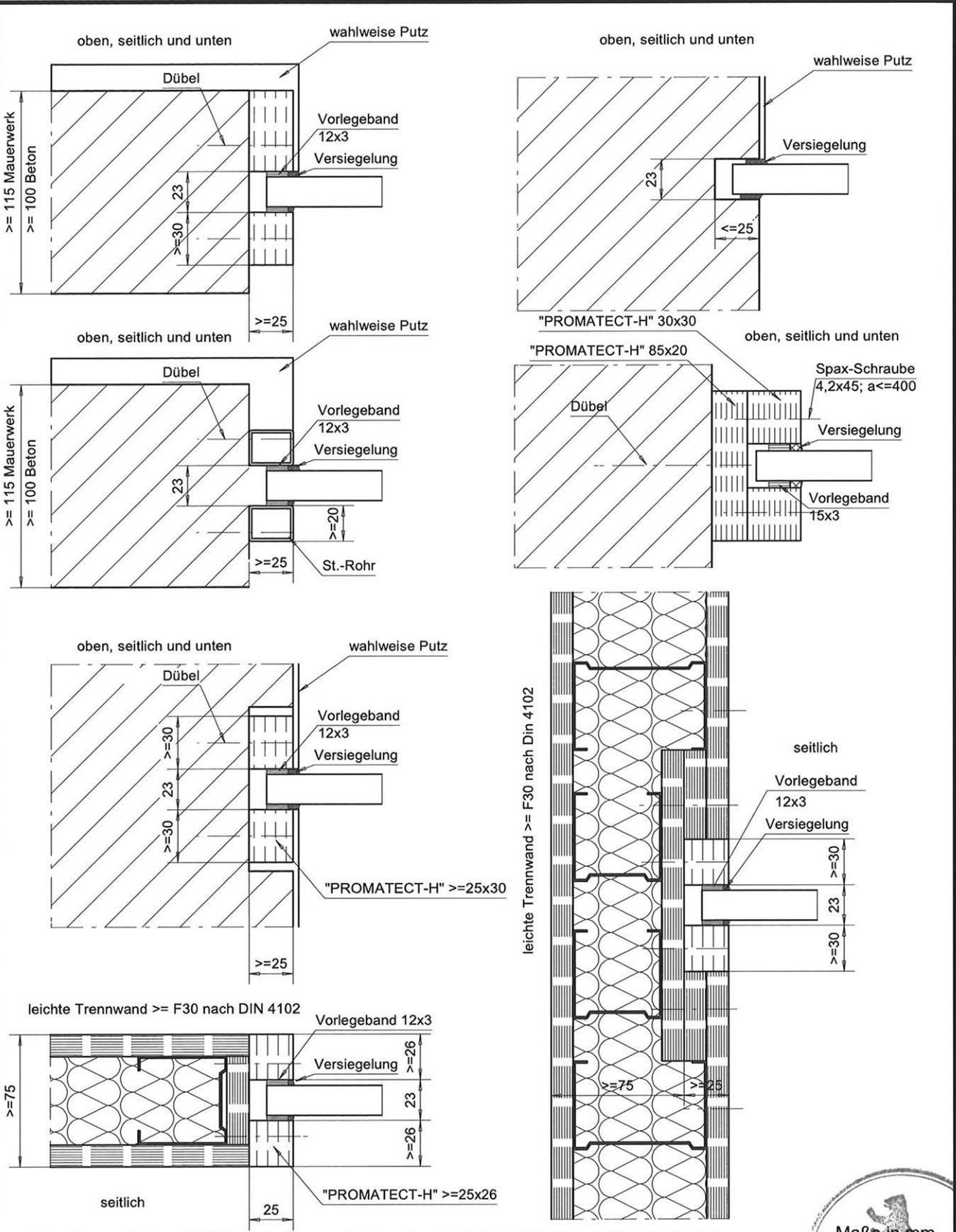


P134Z010.tcd 03.11

PROMAT GmbH
 Scheifenkamp 16
 40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS - System-
 konstruktion GG - Köln"
 der Feuerwiderstandsklasse F30
 nach DIN 4102 - 13
 -Stütze-

Anlage 5
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen
 Zulassung Nr. Z-70.2-36
 vom 2.3.2011



wahlweise an Beton, MW, leichte Trennwände oder bekleidete Stahlbauteile mind. F30

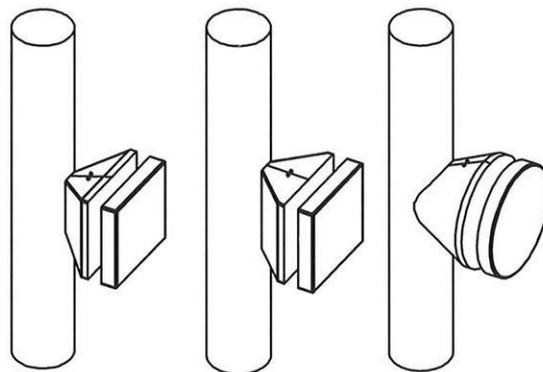
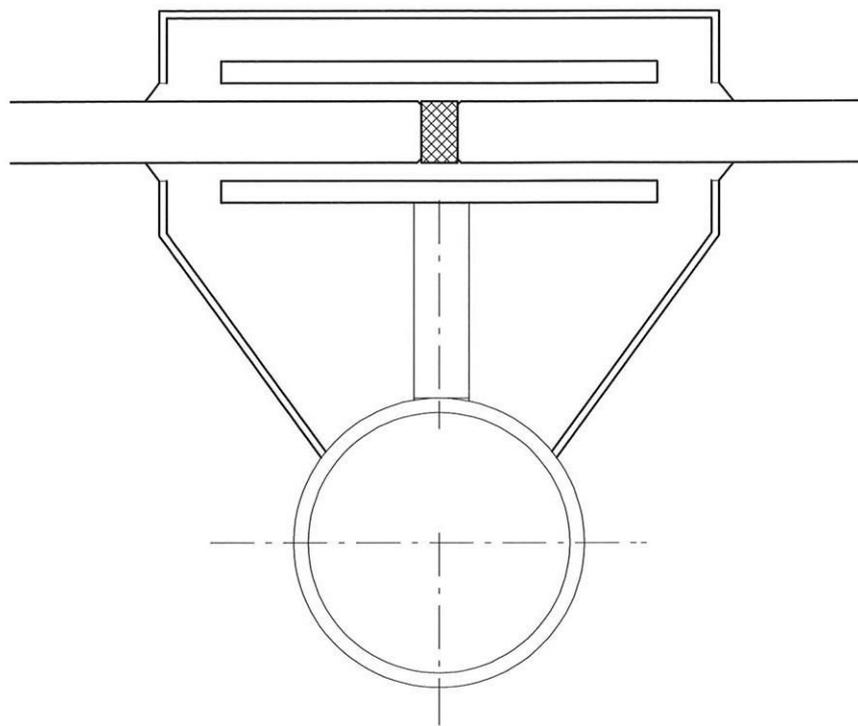


03.11
P134Z011.tcd

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-Wandanschlüsse-

Anlage 6
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011



Ausführungsbeispiele



P134Z012.tcd 03.11

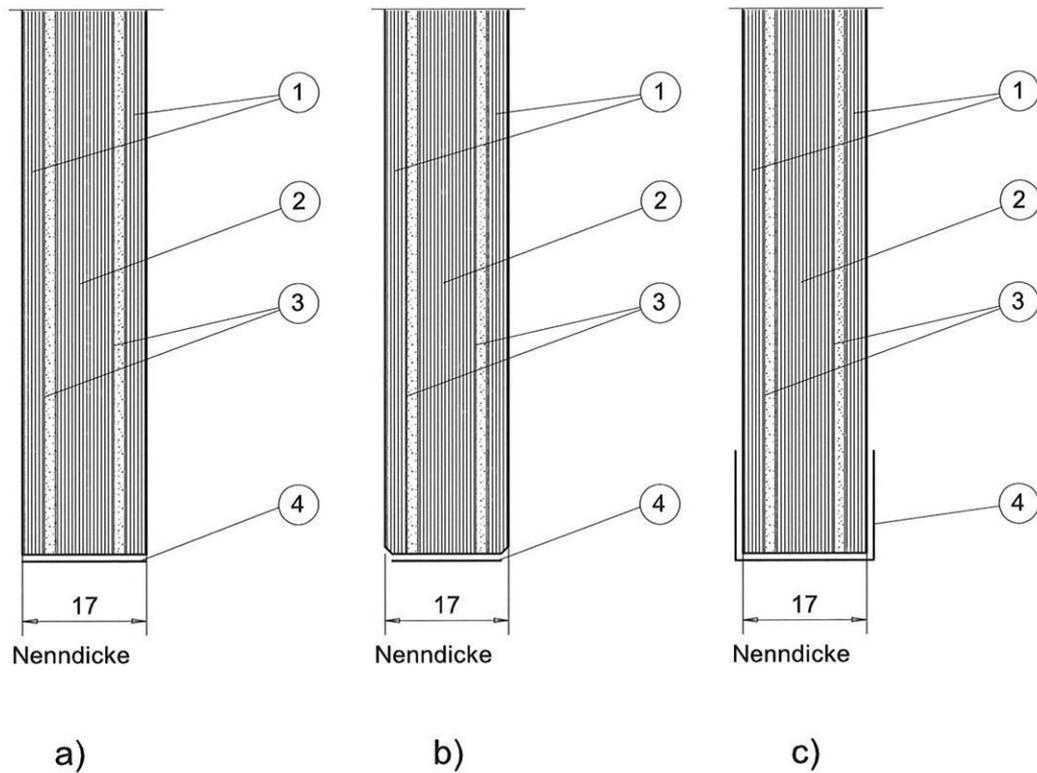
PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-wahlweise LM-Abdeckung-

Anlage 7

zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9 klar, ca. 3 mm dick bei Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9 klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ④ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick

P134Z013.tcd
03.11

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

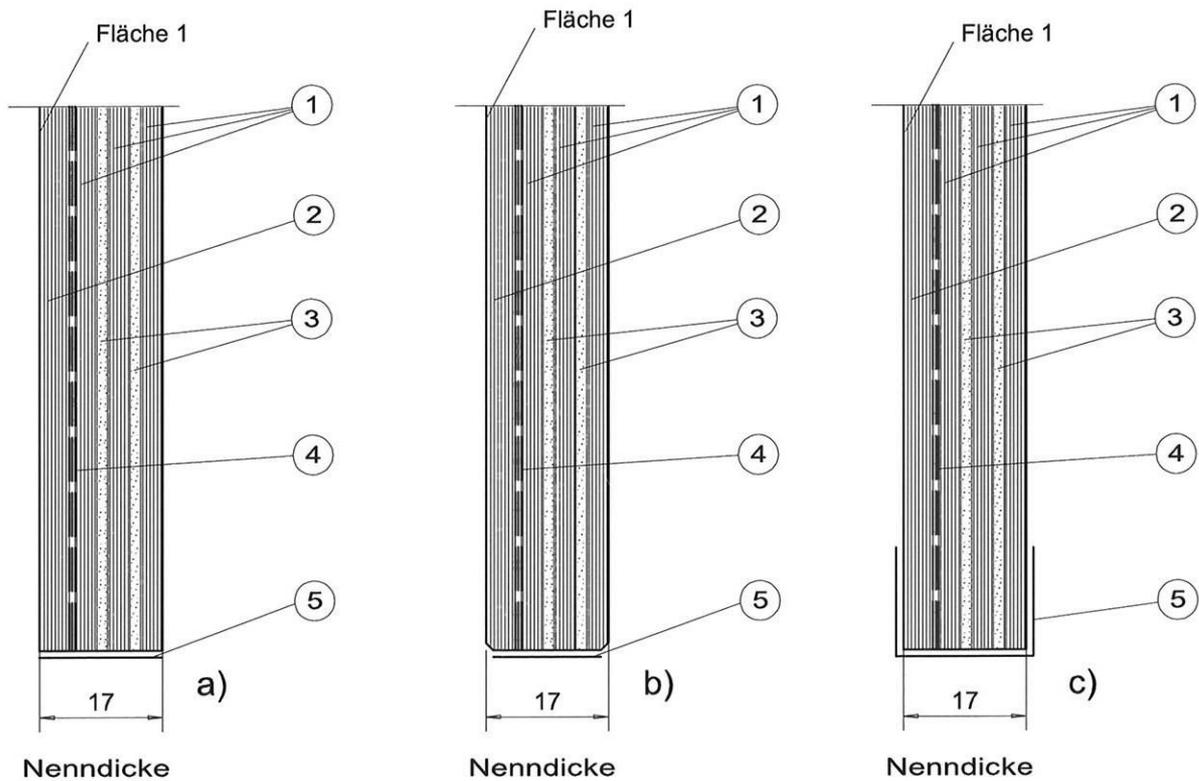
Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 8

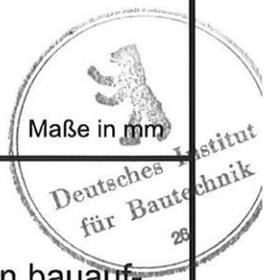
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011



Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9 klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau,
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert,
 ca. 4 mm dick bei Typ 5-2
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau,
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick bei Typ 5-5
 mit Beschichtung auf der Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- ⑤ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



P134Z014.tcd 03.11

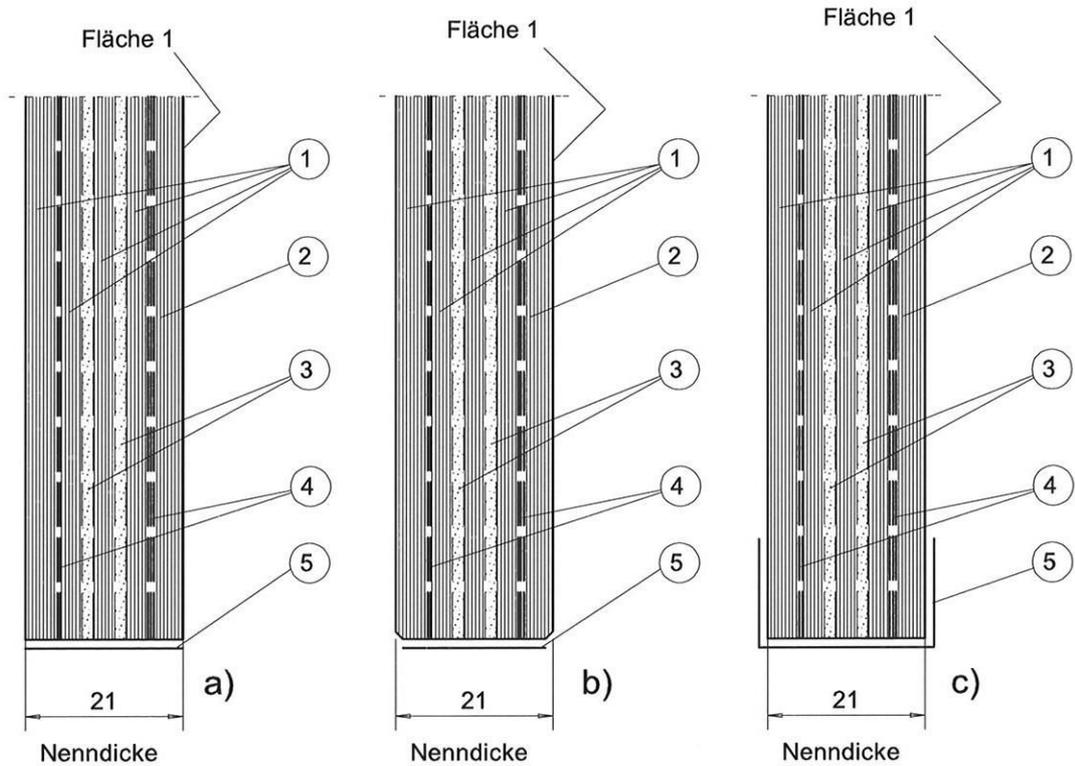
PROMAT GmbH
 Scheifenkamp 16
 40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS - System-
 konstruktion GG - Köln"
 der Feuerwiderstandsklasse F30
 nach DIN 4102 - 13
 -Verbundglasscheibe-

Anlage 9

zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen
 Zulassung Nr. Z-70.2-36
 vom 2.3.2011

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9 klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 10-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-1
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 10-2
 ca. 4 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-5
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick
 mit Beschichtung auf der Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 10-3
- ⑤ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, <= 0,38 mm dick
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

03.11
P134Z015.tcd

PROMAT GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS - System-
konstruktion GG - Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F30
nach DIN 4102 - 13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 10

zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen
Zulassung Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-70.2-36 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 02.03.2011 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Systemkonstruktion GG – Köln"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-70.2-36
vom 2.3.2011